

Gesetz = Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 30. —

(Nr. 3295.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Bayern über die Fortsetzung der pfälzischen Ludwigsbahn in westlicher Richtung nach Saarbrücken. Vom 30. März 1850; ratifizirt den 12. Juni 1850.

Se. Majestät der König von Preußen und Se. Majestät der König von Bayern, von dem Wunsche befeelt, Allerhöchsthren Unterthanen die Vortheile zuzuwenden, welche sich von einer Verbindung Allerhöchsthreer Staatsgebiete, vermittelt der Anlegung von Eisenbahnen für die Belegung und Beförderung des gegenseitigen Verkehrs erwarten lassen, haben, zum Zweck der Vereinigung über ein solches Unternehmen und Behufs der Feststellung der sich darauf beziehenden Verhältnisse, bevollmächtigt, und zwar:

Se. Majestät der König von Preußen Allerhöchsthreer Berghauptmann Ernst Heinrich Karl von Dechen, Ritter des rothen Adler-Ordens 2ter Klasse;

Se. Majestät der König von Bayern Allerhöchsthreer Regierungs-Präsidenten Franz Altwend, Ritter des Bayerischen Verdienst-Ordens vom heiligen Michael,

welche, nach vorhergegangener Verhandlung, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, über folgende Punkte übereingekommen sind.

Artikel 1.

Die Königlich Preussische Regierung verpflichtet sich, auf ihrem Gebiete eine Eisenbahn herstellen zu lassen, welche sich in folgender Richtung an die pfälzische Ludwigsbahn anschließt:

Von dem Anschlußpunkte an der Bayerischen Grenze über Wellesweiler, Reunkirchen an Landsweiler vorüber, nach Friedrichsthal, Sulzbach, Duttweiler und St. Johann, durch das Thal der Deuschmühle bis zur französischen Grenze nach Forbach hin.

Die Bayerische Regierung verbindet sich dagegen, die pfälzische Ludwigsbahn von Homburg bis zum Anschlußpunkte an der Grenze fortsetzen zu lassen.

Der Anschlußpunkt beider Bahnen liegt zwischen dem Wege von Mittel-Forbach nach Wellesweiler und der Blies.